

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

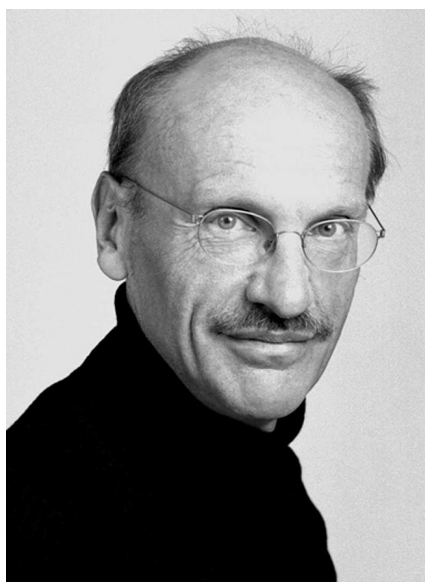
Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende – vulgo Harz IV – ist eng verbunden mit dem Slogan „Fördern und Fordern“. Dieses Motto bildet sogar die offizielle Überschrift für das Kapitel 1 des SGB II. Bis heute – zwölf Jahre später – spaltet Hartz IV noch immer das Land: Die einen verurteilen die Reform als staatlich verordnete Armut. Die anderen preisen sie als entscheidenden Schritt zur Wiedergewinnung globaler Wettbewerbsfähigkeit und führen unter anderem die gesunkenen Arbeitslosenzahlen darauf zurück.

Das SGB II ist in den vergangenen zwölf Jahren insgesamt 50 mal (!) geändert worden. Damit hat sich der Umfang der Regelungen seit 2005 stark ausgeweitet und die Komplexität des Gesetzes erhöht. Die Sozialgerichte werden der Flut von Klagen nicht Herr. Die Bundesregierung hat nun den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgelegt (Bundesrats-Drucks. 66/16 v. 5.2.2016), der sich bereits in der Bezeichnung des Gesetzes einem Ziel widmet, das wohl niemand infrage stellt: der Rechtsvereinfachung. Die Bundesregierung bezieht sich dabei auf die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe („AG Rechtsvereinfachung“) die von 2013 bis 2014 Vorschläge zur Vereinfachung des Leistungs- und Verfahrensrechts erarbeitete. Diese Vorschläge betreffen unterschiedliche Bereiche und erfassen etwa die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht.

Für unseren Leser(innen)kreis sind zwei Themen interessant, denen sich der Gesetzentwurf nicht widmet, was in verschiedenen Stellungnahmen von Fachverbänden auch bereits gerügt worden ist. So besteht Reformbedarf im Hinblick auf die Sanktionsregelungen für unter 25-jährige Leistungsbezieher. Die gegenüber den anderen Altersgruppen verschärften Sanktionsregelungen für junge Erwerbslose unter 25 Jahren sind von Anfang an als unverhältnismäßig und nicht mit dem allgemeinen Gleichheitsgebot von Art. 3 GG vereinbar kritisiert worden. Sie führen bei Pflichtverletzungen nicht nur zu Leistungseinschränkungen, sondern zwingend zum Wegfall aller Geldleistungen. Wie das sogenannte Auszugsverbot (§ 22 Abs.5 SGB II) tragen diese Vorschriften der spezifischen Situation junger Menschen in keiner Weise Rechnung und stehen auch im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Bevor das Schwert der Sanktionen überhaupt gezogen wird, müssen alle Möglichkeiten der Kooperation ausgeschöpft werden. Der Gesetzentwurf klammert dieses Thema aus.

Ein ganz anderes Thema, das zum Regelungsbereich des SGB II gehört, ist die vom Bundessozialgericht entwickelte Rechtsfigur der temporären Bedarfsgemeinschaft. Hat ein Kind nach Trennung oder Scheidung Umgang mit beiden Elternteilen, soll nach den aktuellen Plänen das Sozialgeld für die Kinder tageweise aufgeteilt und den jeweils betreuenden Haushalten zugerechnet werden. Dies trifft Haushalte von Alleinerziehenden, die Leistungen der Grundsicherung erhalten, empfindlich. Dabei wird übersehen: Kinder, die regelmäßig in den Haushalten beider Elternteile verkehren, brauchen bestimmte Güter schlicht doppelt. Armut darf keinen Anreiz dafür bieten, die Pflicht und das Recht zum Umgang zu vernachlässigen. Fachverbände fordern deshalb die Einführung von Umgangsmehrbedarfen für Kinder getrennt lebender Eltern im SGB II-Bezug.

So hinterlassen der vorliegende Gesetzentwurf und die Überlegungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft ein zwiespältiges Bild. So ehrenwert es ist, das Recht vereinfachen zu wollen, so wichtig bleibt es, die spezifischen Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Blick zu behalten.



Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Aktuelle Notizen	123
Aufsätze · Beiträge · Berichte	124
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i>	
Einheitliche Betriebserlaubnis und einheitliche örtliche Zuständigkeit nach § 78e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII auch bei dezentral organisierten Trägern der freien Jugendhilfe	124
<i>Ernst Spangenberg</i>	
Fragen in der professionellen Kommunikation	126
<i>Jan Kepert</i>	
Wann ist der Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII erfüllt und welchen Umfang vermittelt die Norm auf der Rechtsfolgenseite?	128
<i>Martin Isermeyer</i>	
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	131
Rezensionen	133
Rechtsprechung	135
Kein Vorrang der Berufsvormundschaft gegenüber der Amtsvormundschaft	
OLG Celle, Beschluss vom 14.1.2016 – 12 UF 2/16, 12 UFH 2/16	135
Zur Anwendung des Günstigkeitsprinzips im Anwendungsbereich des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 EGBGB	
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.1.2016 – 20 UF 133/15	138
Erlass einer einstweiligen Anordnung in Verfahren nach § 155a FamFG nur in Ausnahmefällen	
OLG München, Beschluss vom 4.11.2015 – 12 UF 1302/15	140
Kindesanhörung ist eine unanfechtbare Zwischenentscheidung	
OLG Brandenburg, Beschluss vom 19.8.2015 – 9 UFH 1/15	142
Zur Abänderung von Umgangsregelungen	
OLG Brandenburg, Beschluss vom 14.9.2015 – 9 WF 207/15	142
Zur Voraussetzung der Alleinerziehung i.S.d. § 1 UVG	
OVG Münster, Urteil vom 15.12.2015 – 12 A 1053/14	143
Pauschalfinanzierung rechtsanspruchsgebundener Einzelfallhilfen	
VG Hamburg Urteil vom 10.12.2015 – 13 K 1532/12	146
Vorschau	155
Verbandsinformationen	156
Termine	157
Impressum	132



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.